

Buchrezension

Emmerich, Volker/Habersack, Mathias, Konzernrecht, 11. Aufl., C.H. Beck, München 2020, 612 S., 44,90 €.

Das Konzernrecht ist kein Bereich des Gesellschaftsrechts, das sich vor Lehrbüchern retten kann. Vielmehr stolpert man seit Jahren auf der Suche nach reinen Konzernrechtslehrbüchern zwangsläufig nur über das Lehrbuch von *Emmerich/Habersack*. Nach nun mehr als sieben Jahren, die seit der letzten Auflage vergangen sind, haben die *Autoren* die mittlerweile 11. Auflage dieses Lehrbuchs aus der Beck'schen Reihe der juristischen Kurz-Lehrbücher veröffentlicht.

In dieser Zeit sind zahlreiche wichtige höchstrichterliche Entscheidungen getroffen sowie Gesetzesänderungen vorgenommen worden. Aus diesem Grund wurde das Werk, welches sich auf dem Stand Mai 2019 befindet, von den *Autoren* umfassend überarbeitet. Berücksichtigt wurde unter anderem die Änderung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), die eigentlich schon bis zum Juni 2019 hätte umgesetzt werden müssen (und erst Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde) und mittelbar über die neu eingefügten §§ 111a ff. AktG auch das deutsche Konzernrecht beeinflussen.

Das Werk, das sich nach seiner Zielsetzung sowohl an Studierende wie auch Praktiker richtet, gliedert sich in eine Einleitung sowie sechs Teile, die dieses Rechtsgebiet umfassend abdecken. Gerade für neu mit der Materie Befasste gibt die Einleitung einen guten Einstieg in die Thematik des Konzernrechts. So wird hier ein geschichtlicher Rückblick auf das seit 1937 bestehende Konzernrecht gegeben, wichtige Einflüsse des Steuerrechts erläutert und der Einfluss des Europarechts auf das Konzernrecht dargestellt.

Sodann steigt das Werk mit den ersten beiden Teilen, den allgemeinen Vorschriften und den wesentlichen Grundbegriffen (§§ 2 bis 6) sowie der Gruppenbildungs- und Gruppenleitungskontrolle (§§ 7 bis 9a), tief in das Konzernrecht ein. Hierbei werden wichtige Grundlagen wie die Frage, was ein Konzern eigentlich ist und Thematiken wie die der verbundenen Unternehmen, der wechselseitigen Beteiligungen und der Abhängigkeit nach dem Aktiengesetz erläutert. Auch wird ein Überblick über die Möglichkeiten der Kontrolle der Konzernbildung (in diesem Abschnitt Gruppenbildung genannt) gegeben.

Der Schwerpunkt des Werks liegt auf dem Aktienkonzernrecht und dabei insbesondere auf Unternehmensverträgen (§§ 11 bis 23) wie dem Beherrschungs- oder dem Gewinnabführungsvertrag und dem faktischen Konzern (§§ 24 bis 28). Über weit mehr als die Hälfte des Werks werden in diesen Abschnitten die klassischen Diskussionsfelder des Konzernrechts vertieft, aber stets nachvollziehbar dargestellt.

Die außerhalb des Aktienrechts liegenden – und für Schwerpunktstudenten wohl eher weniger wichtigen – Bereiche des Konzernrechts der GmbH (§§ 29 bis 32), der Personengesellschaften sowie der Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (§§ 33 bis 38) werden am Ende in eigenen, vergleichsweise kurzen Teilen beschrieben.

Das Werk von *Emmerich/Habersack* überzeugt neben der Inhaltsfülle auch in formeller und sprachlicher Hinsicht. Wie in den Lehrbüchern dieser Reihe üblich, werden wichtige Passagen bzw. Stichwörter fett hervorgehoben, weshalb die für den Leser interessanten Inhalte schnell gefunden werden und eine zügige Wiederholung der wesentlichen Inhalte erleichtert wird. Die einzelnen Untergliederungen sind meistens nicht länger als ein bis zwei Seiten und verhindern dadurch, dass der Überblick zu schnell verloren geht. Ein Vorteil ist auch, dass immer wieder im Text Verweisungen auf wichtige Themenbereiche, die bereits davor beschrieben wurden, eingebaut sind. Sollte der Leser diese Themen noch mal nachlesen wollen, findet er diese schnell und unkompliziert. Bei einem umfassenden Lehrbuch wie dem rezensierten Werk kann dies überaus praktisch sein. Allgemein ist das Werk so geschrieben, dass Anfänger nicht überfordert werden. So werden beispielsweise Klassiker der gesellschaftsrechtlichen Rechtsprechung wie die „Holzmüller“-Entscheidung des BGH kurz und prägnant, aber verständlich dargestellt (§ 7 Rn. 3, § 9 Rn. 4 ff., 13 ff.), was dem Lesefluss zugutekommt.

Um eine Vertiefung mit einzelnen Fragestellungen zu ermöglichen, werden zudem umfangreiche Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung gegeben. So können die den Kapiteln vorausgestellten Literaturempfehlungen durchaus einzeln mehrere Seiten lang sein. Darüber hinaus nehmen die Fußnoten an manchen Stellen des Buches teilweise mehr als die Hälfte der Seite ein. Vor allem Schwerpunktstudenten, die eine Studien- bzw. Seminararbeit schreiben, können so schnell weitergehende Quellen für ihre Arbeit auffinden.

Es lohnt sich für den Leser das Lehrbuch im Ganzen durchzulesen und sich nicht nur auf die Schwerpunkte zu konzentrieren. Erstaunlich sachlich und interessant legt *Emmerich* im Abschnitt über das Stiftungskonzernrecht (§ 38) die Folgen von Stiftungen als Konzernspitzen dar. So würden Gläubigerschutz- und Publizitätsbestimmungen sowie Kontrollorgane zur Überwachung fehlen und auch die Bundesländer wenig Interesse zeigen, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Hier wird auch ein weiterer Pluspunkt des Buches deutlich: Die *Autoren* stellen nicht nur verschiedene Ansichten zu Problempunkten dar, sondern vertreten auch konsequent und argumentativ überzeugend untermauert ihre eigenen Standpunkte. So beschreibt *Emmerich* die Stiftungen als Konzernspitzen als „unkontrollierbare privatrechtliche Anstalten“, die nicht erlaubt sein sollten, um nicht zu „quasi-feudalen Zuständen“ zurückzukehren (§ 38 Rn. 6).

Kritikpunkte sind rar gesät. Das Buch verzichtet – wie es bei anderen Lehrbüchern teilweise der Fall ist – auf Wiederholungen, Wiederholungsfragen oder Schemata am Ende eines jeden Kapitels oder Teils. Auch der große Zeitraum zwischen der aktuellen Auflage und Voraufgabe, hat besonders Studenten fragend zurückgelassen, ob sie das Lehrbuch noch guten Gewissens zu Rate ziehen können. Insoweit bleibt zu hoffen, dass nicht weitere sieben Jahre vergehen, bis eine Neuauflage erscheint.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Lehrbuch Konzernrecht von *Emmerich/Habersack* nicht grundlos seit über 40 Jahren erscheint und mittlerweile durchaus als Klassiker des Gesellschaftsrechts bezeichnet werden kann. Wer

das Buch zum Einstieg in den Schwerpunkt wählt, wird genauso wenig enttäuscht werden wie Praktiker, die sich zu einzelnen Themen informieren möchten. Für eine weitergehende Vertiefung können die ausführlichen Fußnoten und Literaturhinweise herangezogen werden. Insgesamt handelt es sich um ein empfehlenswertes Werk, das nur kaum Wünsche offenlässt.

Wiss. Mitarbeiter Christoph Halder, Passau